

Merkblatt für die Anrechnung von Sprachzertifikaten: Französisch / Englisch im B- und E-Profil gültig ab 1. August 2019

1. Schon vor Lehrbeginn erworbenes Sprachzertifikat

- Wer vor Lehrbeginn ein Sprachdiplom erworben hat und sich dieses als Abschlussprüfung im Qualifikationsverfahren anrechnen lassen will, muss dieses im Original bis zum 1. November des ersten Semesters nach Lehrbeginn im Sekretariat Qualifikationsverfahren vorlegen und eine Kopie abgeben. Nach diesem Termin werden keine Diplome mehr angenommen.

2. Erwerb eines Sprachzertifikats während der Lehre

- Im Verlauf der Lehre erworbene anerkannte Sprachzertifikate können die Abschlussprüfung nur ersetzen, wenn sie am offiziellen Schultermin abgelegt werden.

Die aktuellen Termine der anerkannten Zertifikatsprüfungen finden Sie auf der Website der Schule unter folgendem [Link](#)

3. Allgemeines

- Mit der „Erklärung betreffend Sprachprüfung“ geben die Lernenden verbindlich an, ob sie die Eidgenössische Abschlussprüfung absolvieren oder ein internationales Sprachzertifikat anrechnen lassen wollen. **Abgabetermin ist der 15. Dezember vor dem Qualifikationsverfahren.**
- Der Unterricht wird besucht, unabhängig davon, ob schon ein Sprachzertifikat vorhanden ist oder nicht. Die Semesternoten aus dem Unterricht ergeben die Erfahrungsnoten und zählen zu 50% für die Fachnote.

Die aktuelle Umrechnungstabelle für Sprachzertifikate finden Sie auf der Website der Schule unter folgendem [Link](#)

Zusatzinformationen zu Englisch-Leistungsklassen Niveau B2 (FCE) und C1 (CAE) finden Sie unter folgendem [Link](#)

KV ZÜRICH

Schulleitung